ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVII. Jahrgang.

№ 69. Середа 20. Іюня. — Mittwoch 20. Juni. **1879.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Предсѣдатель Вольмарскихъ Обществъ ремесленнаго и пѣвческаго „Liederkreis“ телеграммою отъ 18. Апрѣля с. г. просилъ Лифляндскаго Губернатора о повергеніи къ стопамъ Его Императорскаго Величества выраженія вѣрноподданническихъ чувствъ этихъ Обществъ по случаю охраненія жизни Его Величества.

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ: благодарить Вольмарскія Общества ремесленное и пѣвческое „Liederkreis“, за выраженныя ими въ телеграммѣ отъ 18. Апрѣля с. г. вѣрноподданническія чувства. № 4975.

Der Präses des Wolmarschen Gewerbe-Vereins und des Gesangvereins „Liederkreis“ hatte den Livländischen Gouverneur, mittelst Telegramms vom 18. April c., gebeten Sr. Kaiserlichen Majestät, anläßlich der Bewahrung des Lebens Seiner Majestät, den Ausdruck der treuunterthänigen Gefühle dieser Vereine zu Füßen zu legen.

Seine Kaiserliche Majestät hat Allerhöchst zu befehlen geruht dem Wolmarschen Gewerbeverein und dem Gesangverein „Liederkreis“ für die von ihnen im Telegramm vom 18. April c. zum Ausdruck gebrachten treuunterthänigen Gefühle zu danken. Nr. 4975.

Жители имѣнія Кокенгузенъ 8. Апрѣля с. г. просили Лифляндскаго Губернатора о повергеніи къ стопамъ Его Императорскаго Величества выраженіе вѣрноподданническихъ ихъ чувствъ по случаю охраненія жизни Его Величества.

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ: благодарить жителей Кокенгузена за выраженныя ими вѣрноподданическія чувства. № 4943.

Die Kokenhusenschen Einwohner hatten am 8. April c. den Livländischen Gouverneur gebeten, Seiner Kaiserlichen Majestät, anläßlich der Bewahrung des Lebens Seiner Majestät, den Ausdruck ihrer treuunterthänigen Gefühle zu Füßen zu legen.

Seine Kaiserliche Majestät hat Allerhöchst zu befehlen geruht den Kokenhusenschen Einwohnern für die von ihnen zum Ausdruck gebrachten Gefühle zu danken. Nr. 4943.

Младшій помощникъ надзирателя 1. округа, титулярный совѣтникъ Баронъ Фитингофъ и младшій помощникъ надзирателя 2. округа, коллежскій регистраторъ фонъ Фохтъ переведены съ 1. Іюля с. г. первый во 2., а послѣдній въ 1. округъ Лифляндскаго акцизнаго Управленія.

Der jüngere Districts-Inspector des 1. Bezirks, Titulairrath Baron von Vietinghoff und der jüngere Districts-Inspector des 2. Bezirks der Livländischen Accise-Verwaltung, Collegien-Registrator v. Voigt, sind vom 1. Juli c. übergeführt worden, der erstere in den 2. Bezirk und der letztere in den 1. Bezirk der Livländischen Accise-Verwaltung. Nr. 1031.

Лифляндскій Губернаторъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что имъ вновь получено въ пользу погорѣльцевъ города Оренбурга: отъ Александра фонъ Левиса-офъ-Менара Кайпенъ два полуимперіала. Сверхъ того въ канцелярію Губернатора доставлены Рижскою Духовною Консисторіею 8 руб., пожертвованные по Лидернскому приходу на устройство добровольнаго флота. № 4815.

Der Livländische Gouverneur bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß von ihm wiederum zum Besten der Abgebrannten der Stadt Orenburg empfangen worden sind: von Herrn Alexander von Löwis of Menar auf Kaipen zwei Halbimperiale. Außerdem sind der Canzlei des Gouverneurs vom Rigaschen geistlichen Consistorium, als Darbringung des Lüdernschen Kirchspiels 8 Rbl., zum Zwecke der Ausrüstung einer freiwilligen Flotte übermittelt worden. Nr. 4815.

Опредѣленія Феллинской городской Думы.
(Печатается на основаніи ст. 68 городоваго положенія.)

Отъ 13. Марта 1879.

1) О назначеніи содержанія городскому головѣ 400 руб.;
2) о выборѣ гласнаго, бургомистра Юліуса Вернке на должность городскаго головы.

Отъ 13. Апрѣля 1879.

1) О перепискѣ Господина Губернатора съ городскимъ головою на русскомъ языкѣ;
2) о назначеніи городскому секретарю содержанія 500 руб. и времени службы на 1 годъ;
3) объ учрежденіи коммисіи для обсужденія увеличенія помѣщенія городской Касса-Коллегіи, для городской Думы;
4) тоже для составленія проекта о порядкѣ производства дѣлъ въ городской думѣ а также организаціоннаго плана для новаго общественнаго управленія;
5) о назначеніи времени засѣданій городской Думы обыкновенно на 5 часовъ по полудни;
6) объ опубликованіи предметовъ подлежащихъ обсужденію городскою Думою;
7) о временномъ производствѣ городскихъ расходовъ на основаніи бюджета городской Касса-Коллегіи на 1879 годъ, и учрежденіи коммисіи для обсужденія онаго;

Отъ 4. Мая 1879.

1) Объ одобреніи временнаго проекта городской думы относительно производства дѣлъ и о предоставленіи городской управѣ составленія организаціоннаго плана для новыхъ учрежденій;
2) тоже смѣты расходовъ на увеличеніе помѣщенія городской Касса-Коллегіи для городской думы;
4) о выборѣ четырехъ членовъ городской управы, двухъ исправляющихъ ихъ должность, всѣхъ безъ жалованья.
5) о выборѣ на должность городскаго секретаря кандидата правъ Т. Бейзе.

Отъ 11. Мая 1879.

1) О выборѣ въ члены городской управы, гласныхъ: А. Вернке, Ю. Петерсена, Н. Бострема, ассесора ландгерихта І. Кербера; въ исправляющіе ихъ должность; Б. Зевига и Ф. Плегера; въ замѣстители городскаго головы: І. Кербера;
2) о назначеніи жалованья бухгалтеру 500 руб. и выборѣ Ф. В. Шпренгера на оную должность;
3) о предоставленіи городской управѣ выбора переводчика, съ назначеніемъ ему жалованья 100 руб. и времени службы 1 годъ. № 4838.

Beschlüsse der Fellinschen Stadtverordneten-Versammlung.
(Wird gedruckt in Grundlage des Art. 68 der Städte-Ordnung.)

Vom 13. März 1879.

1) Betreffend die Gage des Stadthaupts 400 Rbl.;
2) Wahl desselben: Bürgermeister, Stadtverordneter Julius Wernke.

Vom 13. April 1879.

1) Betreffend die Führung seitens des Herrn Gouverneuren der Correspondenz mit dem Stadthaupt in russischer Sprache;
2) betreffend die Gage des Stadt-Secretairen 500 Rbl, die Dienstzeit desselben 1 Jahr;
3) Constituirung einer Commission zur Berathung über Erweiterung des Lokals des Stadt-Cassa-Collegii für die Versammlungen der Stadtverordneten;
4) desgleichen zur Ausarbeitung eines Geschäftsordnungs-Entwurfs für die Stadtverordneten-Versammlungen, resp. eines Organisationsplanes für die neue Communal-Verwaltung;
5) betreffend die Tageszeit der Stadtverordneten-Versammlungen der Regel nach auf 5 Uhr Nachmittags zu fixiren;
6) betreffend Bekanntmachung der Tagesordnung der Stadtverordneten-Versammlungen;
7) betreffend provisorische Bestreitung der Stadt-Ausgaben in Grundlage des Budgets des Stadt-Cassa-Collegii pro 1879, resp. Constituirung einer Commission zur Begutachtung desselben.

Vom 4. Mai 1879.

1) Genehmigung eines provisorischen Geschäftsordnungs-Entwurfs der Stadtverordneten-Versammlung, resp. Uebertragung der Ausarbeitung eines Organisationsplanes für die neuen Verwaltungen, Organe an das Stadt-Amt;
3) desgleichen des Kosten-Anschlages zur Erweiterung des Lokals des Stadt-Cassa-Collegii für die Stadtverordneten-Versammlung;
4) betreffend Wahl von vier Gliedern des Stadt-Amts, zweier Suppleanten, alle ohne Gagirung;
5) Wahl des Stadtsecretairen cand. jur. Th. Beise.

Vom 11. Mai 1879.

1) Wahl der Stadträthe: Stadtverordneter Alexander Wernke, Julius Petersen, Nicolai Boström, Landgerichts-Assessor John Körber; Suppleanten: Boris Sewigh, Fr. Plöger; stellvertretendes Stadthaupt John Körber;
2) betreffend die Gage des Buchhalters 500 Rbl., Wahl desselben Fr. Wilh. Spränger;
3) die Wahl des Translateurs dem Stadt-Amt zu überlassen, seine Gage auf 100 Rbl., seine Dienstzeit auf 1 Jahr zu fixiren.
Nr. 4838.

Опредѣленія Аренсбургской городской Думы состоявшіяся 4. Іюня 1879.

(Печатается на основаніи ст. 68 Городоваго Положенія.)

1) О представленіи опредѣленій Думы для напечатанія въ губернскихъ вѣдомостяхъ только по заглавно;
2) о предложеніи проекта о раздѣлѣ предметовъ управленія между старыми и новыми городскими учрежденіями;
3) объ избраніи таксаторовъ для добавочной оцѣнки еще не оцѣненныхъ новыхъ построекъ и пристроекъ;
4) Объ избраніи городскаго комиссара на произведеніе работъ при городскихъ общественныхъ зданіяхъ и дорогахъ и. т. д.

№ 4873.

Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in Arensburg vom 4. Juni 1879.

(Wird gedruckt in Grundlage des Art. 68 der Städte-Ordnung.)

1) Ueber die Vorstellung der Beschlüsse der Versammlung zum Abdruck in der Gouvernements-Zeitung nur mit Angabe des Titels;
2) über die Vorlage des Entwurfs über die Theilung der Verwaltungsgegenstände zwischen den alten und neuen städtischen Institutionen;
3) über die Wahl einer Immobilien-Taxations-Commission zur Ergänzungstaxation der noch nicht taxirten An- und Neubauten;
4) über die Wahl eines Stadt-Commissären zur Ausführung der Arbeiten an Stadt-Communalbauten und Wegen ꝛc. Nr. 4873.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß bei ihm, da die bis hiezu zwölf Mal im Jahre stattgehabten Rechtstage bei übermäßiger Anhäufung der in ihnen zu erledigenden Geschäfte nicht mehr ausreichen, vom Beginn des Juli-Monats des laufenden Jahres an, fernerhin allwöchentlich an jedem Freitage, mit Ausnahme der einfallenden Fest- und Feiertage und der stadtrechtlichen Ferien, offenbare Rechtstage werden abgehalten werden, der in Betreff der Freimachungen gegenwärtig übliche Modus und die sonstigen Proceduren der Rechtstagsgeschäfte dabei jedoch bestehen bleiben und Anträge auf Anbot- und Meistbotstellungen und auf Hebung oder Aussetzung derselben, ferner auch resp. Beitrittserklärungen und damit zusammenhängende Protestationen und Rechtsbewahrungen, wie bisher, ausschließlich nur an den letzten offenbaren Rechtstagen vor Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten anzubringen sein werden. Nr. 4167. 2

Riga-Rathhaus, den 14. Juni 1879.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben worden; die etwaigen Finder dieser Legitimationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt dem Rigaschen Stadtamte abzuliefern:

Der von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Kaufmannssohn Johann Heinrich Friedrich Wietzenhausen am 1. Februar 1879 unter Nr. 201 ertheilte Schein über die Hingehörigkeit zum Kaufmannsstande.

Der dem Rigaschen Kaufmann 1. Gilde Friedrich Wilhelm Scheumann von dem Rigaschen Rath am 2. December 1878 unter Nr. 10 ertheilte Kaufmannspaß, giltig bis zum 31. December 1879. Nr. 1549. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Kreisdeputirte G. von Transehe-Roseneck auf das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Helmet, behufs Uebertragung auf das verkaufte Mötsa-Gesinde um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 837. 2

Riga, den 13. Juni 1879.

Kad tee Jaun-Laizen pagasta lohzekki, kureem ruddenî 1879. g. augsta krohna deenestâ jastahjahs lihds schim pee Jaun-Laizena pagasta waldibas peeteikuschees naw un sweschumâ usturahs, tamdehl wisas pilsehtu- un semu polizejas luhgtas teek, kur ween atrodahs, winu peederigu pagasta schurp eesuhtiht, kâ: Wilum Behrsing, Rein Kuschky, Karl Breeds. Nr. 176. 1

Jaun-Laizenâ, taî 6. Juni 1879.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Nervensbergschen Bauern Jacob Sehwer, Peter Mednis, Peter Kohrt, Ansch Kurzen und Carl Sehwer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche mit Ausnahme der Vertreter der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen Güter-Credit-Societät und Derjenigen, welche auf das Gesammtgut Nervensberg ingrossirte Forderungen haben, sowie des Besitzers von Nervensberg Johann Schiron, hinsichtlich der ihm für die nachstehend verkauften Hofesparcellen rückständig verbliebenen Kaufschillingsreste, deren Rechte unalterirt bleiben,

I. wider die zufolge nachstehender, zwischen dem Besitzer des im Wendenschen Kreise und Alt-Pebalgschen Kirchspiele belegenen Gutes Nervensberg Johann Schiron und den Nervensbergschen Bauern Jacob Sehwer, Peter Mednis, Peter Kohrt, Ansch Kurzen, und Karl Sehwer über die Nervensbergschen Hofeslandparcellen: Luhken Behrsing, im Landeswerthe von 16 Thlr. 28 Gr.; Luhken Mednis, im Landeswerthe von 18 Thalern 4 Gr.; Luhken Kurzen, im Landeswerthe von 15 Thlr. 19 Gr. und Luhken Sehwer, im Landeswerthe von 16 Thlr. 82 Gr. sammt Appertinentien, und zwar:
   a. zufolge des mit dem Jacob Sehwer über das Grundstück Luhken Behrsing am 23. April 1874 abgeschlossenen und am 7. November 1875 sub Nr. 370 hofgerichtlich corroborirten Contracts,
   b. zufolge des mit dem Peter Mednis über das Grundstück Luhken Mednis am 23. April 1874 abgeschlossenen und am 7. November 1875 sub Nr. 371 hofgerichtlich corroborirten Contracts,
   c. zufolge des mit dem Peter Kohrt und dem Ansch Kurzen über das Grundstück Luhken Kurzen am 23. April 1874 abgeschlossenen und am 7. November 1875 sub Nr. 372 hofgerichtlich corroborirten Contracts, und
   d. zufolge des mit dem Carl Sehwer über das Grundstück Luhken Sehwer am 23. April 1874 abgeschlossenen und am 7. November 1875 sub Nr. 373 hofgerichtlich corroborirten Contracts

   geschehene eigenthümliche Acquisition der Nevensbergschen Hofeslandparcellen:
   a. Luhken Behrsing sammt Appertinentien Seitens des Jacob Sehwer,
   b. Luhken Mednis sammt Appertinentien Seitens des Peter Mednis,
   c. Luhken Kurzen sammt Appertinentien Seitens des Peter Kohrt und des Ansch Kurzen, und
   d. Luhken Sehwer sammt Appertinentien Seitens des Karl Sehwer

Einwendungen, oder Ansprüche und Forderungen an diese Hofeslandparcellen, oder aber

II. wider die Ausscheidung dieser Hofeslandparcellen aus der Gesammthypothek des Gutes Nervensberg

Einwendungen erheben zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1880, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgenannten Nervensbergschen Hofeslandparcellen Luhken Behrsing, Luhken Mednis, Luhken Kurzen und Luhken Sehwer nicht nur den Nervensbergschen Bauern Jacob Sehwer, Peter Mednis, Peter Kohrt und Ansch Kurzen und Carl Sehwer frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch aus der Gesammthypothek des Gutes Nervensberg ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1879. Nr. 3039. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Peter Stokkebye, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen den Administratoren der Vermögensmasse des dimittirten Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk, nämlich dem Herrn Kreisrichter Ernst von Brasch, dem August Baron Bruiningk und dem Hofgerichts-Advocaten A. L. Wulffius, als Verkäufern, und dem Peter Stokkebye, als Käufer, am 3. März 1869 abgeschlossenen und am 8. Mai 1869 sub Nr. 76 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegenen Gutes Klein-Congota sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme der Hofesgrundstücke Kaeo nebst Mikko und des zum Gute Alt-Kirrumpaeh abgetheilten, auf der Charte mit 34—20 und 73—15 bezeichneten Waldstücks, sowie mit Ausnahme sämmtlicher bereits anderweitig verkaufter Bauerländereien Seitens des Peter Stokkebye, für die Summe von 20,000 Rbl. S., Einwendungen oder aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, mit alleiniger Ausnahme aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und der Ingrossarien des qu. Gutes, — Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1880, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Klein-Congota sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme der oben näher bezeichneten Grundstücke frank und frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich ausgenommenen Forderungen, Lasten, Abgaben und Verhaftungen, dem Peter Stokkebye zum Eigenthum zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3070. 1

Riga-Schloß, den 31. Mai 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn Ordnungsrichters Gotthard v. Vegesack, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede:

1) welche an den Nachlaß des weiland Theodor von Vegesack überhaupt, oder an das zu solchem Nachlasse gehörig gewesene, laut des am 3. Juni 1878 zwischen den Erben des weiland Theodor von Vegesack abgeschlossenen und am 13. Juni 1878 sub Nr. 234 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts dem Herrn Ordnungsrichter und Ritter Gotthard von Vegesack zum Eigenthum übertragen, im Wendenschen Kreise und Palzmarschen Kirchspiele belegene Gut Blumbergshof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Inbegriff der von dem gegenwärtigen Besitzer bereits verkauften Gesinde: Nr. 1, Kalna Wehrsit, groß 22 Thlr. $27^{72}/_{112}$ Gr., und Nr. 2, Leijes Wehrsit, groß 22 Thlr. $65^{10}/_{112}$ Gr., behufs Zutheilung zu dem Gute Serbigal, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, oder aber
2) welche aus nachstehenden, angezeigtermaßen längst liquidirten und erloschenen, das Gut Blumbergshof annoch belastenden Schulden und Verhaftungen, nämlich aus den mittelst des zwischen den Intestaterben des weiland Herrn Districts-Directors Gotthard v. Vegesack am 15. October 1846 abgeschlossenen und am 17. October 1846 sub Nr. 54 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts, behufs Liquidation des Antrittspreises Seitens des Gutsacquirenten des Pastors Theodor von Vegesack übernommenen Verpflichtungen:
   a. dem Herrn Landrath von Vegesack dessen an den Erblasser habende uningrossirte Schuldforderung von Rbl. 5000 auszuzahlen, welche Forderung laut auf dem Transacte vorfindlicher Declaration des Herrn Landraths Otto von Vegesack durch Baarzahlung von 1000 Rubeln und durch Ausstellung einer zu ingrossirenden Obligation über 4000 Rbl. berichtigt worden ist;
   b. die dereinstige Rückzahlung der von dem Arrendator Michelson bei dem Erblasser niedergelegten Caution mit Rbl. 1000 zu leisten, und
   c. bei Unterschrift des Transacts seinen Miterben 550 Rbl. baar auszuzahlen

Forderungen oder Ansprüche, oder aber Einwendungen gegen die, mittelst obberegten, am 3. Juni

1878 abgeschlossenen und am 13. Juni 1878 sub Nr. 234 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts geschehene Besitzübertragung des Gutes Blumbergshof sammt Appertinentien und Inventarium an den Herrn Ordnungsrichter und Ritter Gotthard von Vegesack, oder wider die mittelst des von dem Herrn Gotthard von Vegesack, als Verkäufer mit den unmündigen Gebrüdern Emil Alfred Adolph Bogdan und Julius Edmund Alphons von Wulf, als Käufern am 15. April 1878 abgeschlossenen, hofgerichtlich am 12. September 1878 sub Nr. 333 corroborirten Kaufcontracts geschehene Besitzübertragung der beregten zwei Gesinde an die genannten Gebrüder von Wulf, wider die Abtheilung dieser Gesinde vom Gute Blumbergshof und Zutheilung derselben zum Gute Serbigal, sowie wider die Mortification der oben sub 2, a, b und c specificirten Verhaftungen erheben zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der auf dem Gute Blumbergshof und den beiden oben sub 1 benannten Gesinden ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Blumbergshof ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie der sonstigen ingrossirten Gläubiger dieses Gutes oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1880, mit solchen ihren vermeinten Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obengenannte Gut Blumbergshof, sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der obbenannten zwei Wehrsit Gesinde, frei von allen, nicht ausdrücklich von der Meldung in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art dem Herrn Ordnungsrichter und Ritter Gotthard v. Vegesack zum Eigenthum zugeschrieben, die oben sub 2, a, b und c specificirten Schuldverhaftungen, resp. Zahlungsverpflichtungen sammt bezüglichen Documenten für mortificirt erkannt und die oben sub 1 näher bezeichneten Wehrsit Gesinde für frei von allen, in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art und deren Abtheilung von dem Gute Blumbergshof und Zutheilung zu dem Gute Serbigal für vollständig unbeanstandet anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3094. 1

Riga-Schloß, den 31. Mai 1879.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Liggers **Thomas Theodor Kruse** irgend welche Anforderungen, oder an den Nachlaß des ebenfalls allhier verstorbenen **Johann Wassilewsky** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder diesen beiden Verstorbenen verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 11. November 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 11. Mai 1879.

Nr. 281. 2

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen, hierselbst hausbesitzlich gewesenen dimitt. Mitauschen Bürgermeisters und erblichen Ehrenbürgers **Johann David Eduard Prahl** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 16. November 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 16. Mai 1879.

Nr. 292. 2

Nachdem über das Vermögen des weiland Kaufmanns **Friedrich Haupt** hierselbst am 15. Mai 1879 der **Generalconcurs** eröffnet worden ist, werden Alle, welche an den genannten Cridar rechtliche Ansprüche haben, desmittelst aufgefordert, diese Ansprüche, unter Beibringung der dazu gehörigen Belege, binnen 6 Monaten a dato und beziehungsweise während der darnach anzuberaumenden Allegationstermine, spätestens aber bis zum 5. Januar 1880, bei der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei Vertheilung der Concursmasse keine Rücksicht genommen werden wird.

Desgleichen werden die etwaigen Schuldner des weil. Friedrich Haupt hierdurch angewiesen, ihre Schulden, zur Vermeidung gerichtlicher Zwangsmaßregeln, bei dem gerichtlich bestellten Concurscurator Herrn Advocaten Ottokar von Radecki zu berichtigen. Nr. 1362. 1

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1879.

Zufolge Ingrossationsattestates Eines Wohledlen Rathes vom 23. Mai c. sind auf das zum Nachlasse des weiland Zimmermeisters Georg Beckmann gehörige, demselben öffentlich aufgetragene, allhier im 1. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 42 am Catharinendamm belegenen Immobil in den Hypothekenbüchern der Stadt Riga folgende 2 Capitalien aufgeschrieben:

Den 24. October 1829 für den Ligger A. Johann Berg 400 Rbl. S., den 9. Juni 1837 eine für den Botsführer Jacob Birk, genannt Kruhting, rücksichtlich einer Schuld an Elisabeth Müller, geb. Mehlmann, im Betrage von 270 R. geleistete Caution.

Wenn nun zufolge Angabe der Erben des weil. Beckmann, seiner Wittwe Pauline, geborenen Petersen, und deren Kinder diese Hypothekenposten nicht mehr validirten, die Schulddocumente aber verloren gegangen seien, so ist auf ihren bezüglichen Antrag der Erlaß eines Mortificationsproclams verfügt worden.

Infolge dessen werden alle Diejenigen, welche an die obigen Capitalien irgend welche Ansprüche haben, angewiesen, solche Ansprüche bei gleichzeitiger Vorstellung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten, und zwar bis zum 4. December 1879, Mittags 1 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, und zwar bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist die öffentliche Abschreibung der obigen Hypothekenposten ohne Weiteres gestattet werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 5. Juni 1879. Nr. 1344. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das auf Stadtcommunalgrund sub Nr. 20 u. 129 des Grund- und Hypothekenbuches der Stadt Wenden aufgeführte Höfchen Birkenruh nebst Appertinentien und Inventarien, welches Höfchen seitens des Herrn Directors Albert Löffler Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft mittelst am 16. März c. sub Nr. 20/909 corroborirten Contracts für die Summe von 25400 Rbl. S. verkauft worden, sowie an die seitens Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft, mittelst am 2. August 1878 sub Nr. 24 corroborirten Kauf- und resp. Cessionscontractes von dem Bauer Tennis Brohse für die Summe von 755 Rbl. 37 Kop. acquirirte, im städtischen Grund- und Hypothekenbuche sub Nr. 34b aufgeführte, auf Stadtcommunalgrund belegene Landparcelle in der Größe von $2^{5179}/_{10000}$ Lofstellen, irgend welche Ansprüche oder Forderungen formiren zu können, oder wider die stattgehabten Besitzwechsel rechtliche Einwendungen zu erheben vermeinen sollten, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber der auf das Höfchen Birkenruh zu Gunsten der Erben des verstorbenen Dr. phil. und Ritter Albert Hollander ingrossirten, aus rückständigem Kaufschilling originirenden Forderungen, hiermit peremtorisch aufgefordert, sich entweder persönlich, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 1. Juni 1880, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, die vorbezeichneten, auf Stadtcommunalgrund belegenen Immobilien aber Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft zum rechtlichen Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach sich ein Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 916. 2

Wenden, den 17. März 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Constantin von Gutzeit, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegenen Gutes Hoppenhof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Lauren Nr. 1, 2 und 3, groß 41 Thlr. 22 Gr., auf den Hoppenhofschen Bauer Jahn Leeping, für den Preis von 5897 Rbl. 96 Kop. S. Nr. 251. 3

Wenden, den 2. Mai 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaan Peterson, Erbbesitzer des im St. Jacobischen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Kerkau belegenen Grundstücks Rehhemetsa mit Kerresna, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. December 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Rehemetsa mit Kerresna, groß 10 Thlr. 44 Gr. und 14 Loofstellen, dem Bauer Jaan Peterson jun., für den Preis von 1000 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 11. Juni 1879. Nr. 958. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Johann Rang, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Groß-Köppo belegenen Grundstücks Kille Nr. 2, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses

Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. Decbr. 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Kille Nr. 2, groß 17 Thlr. 79 Gr., dem Bauer Märt Riesmann, für den Preis von 3900 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 11. Juni 1879. Nr. 965. 3

Von Einem Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unter Orgishof verstorbenen Schmiedemeisters Friedrich Johann Kriedel irgend welche creditorische Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 11. November 1879 sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte, an jedem Montage, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und hieselbst ihre Schulden zu verlautbaren, widrigenfalls selbige mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit etwa ermittelten Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Lemsal, am 11. Juni 1879. Nr. 5504. 3

Kad tas Lubeijas bruhwerts Ansch Saulibt parahdu dehl konkursî kritis un wina mantibas jaw uf okzina pahrdotas, tad teek no Lubeijas pagasta teesas wisi wina parahdu deweji ka ari parahdu nehmeji usaizinati, 3 mehneschu laikâ, no apakschrakstitas deenas, buhs lihds 9. September f. g., pee schahs teesas meldetees, wehlaki netiks neweens peenemts, nedf klausihts, bet ar parahdu flehpejeem pehz likuma isdarihts. Nr. 117. 3

Lubeijas pag.-teesâ, taî 9. Juni 1879.

Kad tas Zehsu kreisê, Lasdohnes draudsê, Lasdohnes walsts Witwan pusmahjas gruntineeks **Karl Grabausky** parahdn dehl ir konkursî kritis un ta winam peederoscha, eepirkta Witwan pusmahja pahrdohta taps, tad tohp wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, trihs mehneschu laikâ, t. i. lihds 11. September sch. g., pee schihs teesas peeteiktees, pehz notezejuscha termina netaps wairs neweens prasitais klausits, bet ar parahdu flehpejeem likumigi isdarihts. Nr. 208. 3

Lasdohnes pagasta teesâ, 11. Juni 1879.

Kad tas Ehrgemes pils muischâ dsihwodams pusgraudneeks **Jahn Kreilis** parahdu dehl konkursî kritis un wina mantiba ir uf okziona pahrdohta, tad teek wisi wina parahdu deweji un parahdu nehmeji usaizinati, eeksch diwi mehneschu laika no apakschrakstitas deenas, pee schahs pagasta teesas peeteiktees jo wehlaki neweens wairs netiks klausihts un ar parahdu flehpejeem pehz likuma isdarihts.

Ehrgemes pils pag.-teesâ, taî 8. Juni 1879.

Nr. 125. 2

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Curators der Generalconcursmasse des Kaufmanns und Klempnermeisters Johann Jacob Heydenreich, Herrn Advocaten von Freytag-Loringhoven, der öffentliche Verkauf des zur bezeichneten Generalconcursmasse gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Hagenshof, an der Louisenstraße sub Pol.-Nr. 233 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 4. December 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Heydenreich, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 4. Juni 1879. Nr. 1342. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Kaufmanns Johann Hütschke der öffentliche Verkauf des dem Stuhlmachermeister Albert Theodor Krause gehörigen, im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 678a, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 56, an der Dünaburger Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 11. December 1879 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten A. Th. Krause, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 11. Juni 1879. Nr. 711. 2

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его, 3. числа будущаго Сентября будутъ производиться торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу недвижимаго имѣнія, состоящаго во 2 станѣ Велижскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ земли 369 дес. 406 саж., подъ названіемъ Жолнено, съ домомъ и другими хозяйственными постройками и фруктовымъ садомъ, оцѣненнаго въ 4250 руб., подлежащаго помѣщицѣ Екатеринѣ Папенгутъ, на пополненіе разныхъ казенныхъ и частныхъ взысканій.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ губернское правленіе къ означенному дню торга, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 4125. 1

По постановленію Псковскаго Губернскаго Правленія, 9. сего Іюня состоявшемуся, въ присутствіи Губернскаго Правленія назначены на срокъ 27. сего Іюня торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на поставку однополѣнныхъ ольховыхъ дровъ, неплавленныхъ водою, въ плахахъ, длиною отъ 9 до 10 вершковъ, въ количествѣ 185 саж., для отопленія помѣщеній, занимаемыхъ губернскими: правленіемъ, чертежною, типографіею и квартирами смотрителей: зданія присутственныхъ мѣстъ, типографіи и сторожами. № 3740. 2

И. д. Судебнаго Пристава Псковскаго Окружнаго Суда Чарнявскій, жительствующій въ г. Псковѣ, въ домѣ фонъ деръ Белленъ, на основаніи 1148 и 1149 ст. Уст. Уг. Суд., симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе денежной претензіи крестьянина Опочецкаго уѣзда, Ежинской волости, деревни Мутовозова-Макара Григорьева по исполнительному листу Псковскаго Окружнаго Суда отъ 21. Декабря 1878 года за № 3971 въ суммѣ 4996 руб. съ %, со дня предъявленія иска, судебныхъ издержекъ и заведенія дѣла 518 рублей 80 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ при Псковскомъ Окружномъ Судѣ 19. Сентября 1879 года, въ 10 часовъ утра, недвижимое имѣніе отставнаго генералъ-маіора Петра Петровича Есипова, заключающееся въ пустошѣ Бачурино въ количествѣ всего разныхъ угодій 178 десятинъ земли съ постройками, состоящей Псковской губерніи, Опочецкаго уѣзда, Ежинской волости, во 2 станѣ. Имѣніе это нигдѣ не заложено. Пустошь Бачурино въ количествѣ 178 десятинъ съ постройками оцѣнена въ 2500 руб., съ каковой суммы и начнется публичный торгъ.

Желающіе торговаться могутъ видѣть бумаги, до продажи относящіяся, въ канцеляріи Окружнаго Суда. № 150. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: **Тобизенъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Von der Direction des **Livländischen Feuerassecuranz-Vereins** wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unterm 13. März 1877 und Nr. 374, bezüglich Waschküchen und Viehküchen publicirte Bestimmung nunmehr auch auf Badstuben ausgedehnt worden ist, und demgemäß hinfort auch solche **Badstuben,** welche weder mit einer ordentlichen, in einen Schornstein ausmündenden Heizung, noch mit einer Kappe über dem Ofen versehen sind, **nicht mehr von der Annahme zur Versicherung ausgeschlossen sind,** resp. nicht mehr die in ihrem Beeinflussungsbezirke liegenden Gebäude von der Annahme zur Versicherung ausschließen, sondern nur für diejenigen Feuerschäden, welche durch die Heizung einer derartigen Badstube (ohne Schornstein und ohne Kappe) entstanden sind, keine Entschädigung gezahlt werden soll. Nr. 796.

Dorpat, am 26. Mai 1879.

Die Direction.

---

25 rubl. makſa

tam atradejam weenas taî 1. Juni f. g., pulksten 7. wakarâ, pasuduschas pakinas, kurai bija eeksch weens leetas registeris lihds 29 bohgeneem leelumâ eeksch beesa sila papihra eetihts un ar schnori faseets. Nodohda Rihgas polizejai, jeb tam namneekam, Maskawas ahr-rihgâ leelâ sudmalas eelâ (Mühlenstraße) Nr. 41, pretî Sadownika Nabaga namam.



P. VAN DYK—RIGA.

Clayton's Dampfmotore,
Packard's Superphosphate,
Leopoldshaller Kainit, Kali,
Maschinenöl, eiserne Oelfässer,
Treibriemen, — Hanfschläuche
u. jegliche andere landw. Maschinen, Geräthe u. Kunstdünger.

Подписка продолжается

на самый дешевый иллюстрированный ежемѣсячный журналъ

РОДИНА.

12 книжекъ въ годъ **2** руб. съ пересылкою при „Вѣстникѣ Народной Помощи“ **1** руб.

Отдѣльно книжка 25 коп.

Подписка на журналъ **„РОДИНА“** принимается во всѣхъ мѣстахъ, гдѣ открыта подписка на журналъ **„ВѢСТНИКЪ НАРОДНОЙ ПОМОЩИ“**. Редакція журнала **„РОДИНА“** помѣщается въ С.-Петергурвѣ, Невскій проспектъ, домъ № 86.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Alt-Schwarden verzeichneten Karl Gulbe, d. d. 4. Januar 1879 Nr. 66.

Das Paßbüreaubillet der Widsyschen Bürgeroklad istin Alexandra Jacowlewa Dolgowa, d. d. 11. März 1878 Nr. 1010, giltig bis zum 28. Januar 1879.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 20. Іюня 1879 года.